

Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts

Frühjahrs-/Sommersemester 2020

Arbeitsgemeinschaft 1:

Gesetzgebungskompetenzen für das Wirtschaftsrecht

Fall 1: Spielhallen auf Abstand

Land L möchte ein Gesetz erlassen, das den Betrieb von Spielhallen einschränkt. Zum einen soll zwischen Spielhallen ein Mindestabstand eingehalten werden, zum anderen soll die Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen für Spielhallen ausgeschlossen werden, die sich in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen befinden, also etwa in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex.

Spielhallenbetreiber S bezweifelt, ob das Land L die Gesetzgebungskompetenz für diese Rechtsvorschriften hat. Bislang sei der Betrieb von Spielhallen allein durch § 33i Gewerbeordnung (GewO) geregelt gewesen. Außerdem zählten die neuen Regeln zum Bodenrecht, das gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliege. Der Bund habe von dieser Gesetzgebungskompetenz mit dem Erlass des Baugesetzbuches (BauGB) grundsätzlich abschließend Gebrauch gemacht.

Hat S Recht?

(Fall mit Änderungen nach *Guy Beaucamp*, Streit um das neue Spielhallengesetz, JA 2016, S. 834–839.)

Fall 2: Arbeitsfreie Samstage

Land B erlässt ein Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz). Darin wird auch festgelegt, dass für alle abhängig Beschäftigten im Einzelhandel zwingend zwei Samstage im Monat arbeitsfrei sein müssen. Im Ladenschlussgesetz des Bundes, das noch vor der Föderalismusreform (2006) ergangen ist, wird den Beschäftigten demgegenüber ein Anspruch auf einen freien Samstag im Monat eingeräumt. Ist das neue Landesgesetz kompetenzgemäß erlassen worden?

(Fall mit Änderungen nach *Michael Fehling*, Gesetzgebungskompetenzen im Verfassungsrecht und im Unionsrecht, Jura 2016, S. 498–510.)

Fall 3: Betreuungsgeld

Der Bund möchte die Situation junger Eltern durch die Einführung eines Betreuungsgelds verbessern. Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sollen die Eltern 150 Euro monatlich erhalten, wenn sie keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld soll unabhängig vom Einkommen und auch dann gezahlt werden, wenn die Betreuung des Kindes nicht oder nicht alleine durch die Eltern erfolgt. Auch etwaige im Landesrecht geregelte staatliche finanzielle Unterstützungsleistungen sollen unberücksichtigt bleiben.

Hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz?

(Sachverhalt und Lösung nach *Maik Bäumerich*, Grundfälle zu den Gesetzgebungskompetenzen, JuS 2018, S. 123–129. Der Fall beruht auf BVerfG, Urt. v. 21.7.2015 – 1 BvF 2/13, BVerfGE 140, 65–99. Siehe aus der Perspektive von Prozessvertretern *Ralf Kleindiek/Margarete Schuler-Harms*, Das Betreuungsgeld vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Gedächtnisschrift Arndt Schmehl 2019, S. 75–85.)

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung: *Christoph Gröpl*, Staatsrecht I, 11. Aufl. 2019, S. 291–299.

Zur Vertiefung: *Maik Bäumerich*, Grundfälle zu den Gesetzgebungskompetenzen, JuS 2018, S. 123–128; *Michael Fehling*, Gesetzgebungskompetenzen im Verfassungsrecht und im Unionsrecht, Jura 2016, S. 498–510.